Satzung der Wallfahrtsstadt Werl

über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für stadteigene und angemietete Unterkünfte vom 20.07.2026

Aufgrund der §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert am 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 16.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweck der Unterkünfte

(1) Die Wallfahrtsstadt Werl betreibt eigene und angemietete Unterkünfte in Form von Gebäuden, Wohnungen, Wohncontainern, Räumen u.ä. zur Aufnahme und in der Regel vorläufigen Unterbringung von

1. ausländischen Flüchtlingen i.S.d. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 93)
2. neu eingewanderten Personen i.S.d. § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG) vom 25. November 2021 (GV.NW.2021 S. 1213a), z.B. Spätaussiedler,
3. anderen obdachlosen Personen.

(2) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Wallfahrtsstadt Werl und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht und Nutzung der Unterkünfte

(1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt. Diese ist Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.

(3) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen in Bezug auf die Benutzungsordnung durch die Wallfahrtsstadt Werl zugelassen werden.

§ 3

Einweisung

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
2. einen Abdruck dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung,
3. Unterkunftsschlüssel. Bei deren Verlust oder Beschädigung ist ein Kostenersatz in Höhe von 25 Euro zu leisten.

In besonderen Fällen können die unterzubringenden Personen zunächst durch mündliche Einweisungsverfügung eingewiesen werden.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder einer alleinigen Nutzung besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann dem Benutzer sofort eine neue Unterkunft zugewiesen werden.

(3) Durch die Zuweisung der Unterkunft wird kein Wohn- oder Mietverhältnis begründet.

(4) Die zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich von Personen bewohnt werden, die durch schriftliche Einweisungsverfügung der Wallfahrtsstadt Werl hierzu berechtigt sind. Die Nutzung ist beschränkt auf die zugewiesenen Räumlichkeiten und auf die Gemeinschaftseinrichtungen.

(5) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und
2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der für die Aufsicht und die Verwaltung der Unterkünfte zuständigen Bediensteten der Stadt oder der von der Stadt Beauftragten Folge zu leisten.

(6) Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung und durch die Stadtverwaltung Beauftragte sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der Benutzungsordnung berechtigt, sämtliche Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume zu betreten. Im Zeitraum von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr kann das Betreten jederzeit erfolgen. Bei Verdacht auf Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder bei Gefahr im Verzug ist das Betreten jederzeit gestattet.

(7) Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung und durch die Stadtverwaltung Beauftragte sind berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Benutzer beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen. Dies gilt auch für Gegenstände innerhalb der zugewiesenen Unterkunft, die entgegen der Satzung oder Benutzungsordnung eingebracht wurden und es keine Einzelgenehmigung für diese Gegenstände gibt. Diese sind von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, abzuholen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes behält sich die Wallfahrtsstadt Werl vor, die entfernten Gegenstände entsprechend zu verwerten.

§ 4

Sorgfaltspflichten und Verbote

(1) Die durch die Wallfahrtsstadt Werl zugewiesenen Räume samt der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln, regelmäßig zu reinigen und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, der Wallfahrtsstadt Werl unverzüglich Schäden jeglicher Art zu melden. Unterlässt der Benutzer die Meldung, ist er der Wallfahrtsstadt Werl zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Eigenverschuldete Beschädigungen der Räume oder der Einrichtung sind vom Verursacher nach Instandsetzung durch städtisches Personal oder einer Fachfirma zu erstatten. Die Beweislast für fehlendes Eigenverschulden trägt der Benutzer. Beschädigungen, die strafrechtlich relevant sind, werden zur Anzeige gebracht.

(3) Den Bediensteten der Wallfahrtsstadt Werl ist das Auftreten von übertragbaren Krankheiten und von Schädlingsbefall unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht obliegt dem von der Krankheit/dem Schädlingsbefall Betroffenen sowie jedem anderen Bewohner, der von dem Krankheitsfall/Schädlingsbefall Kenntnis hat.

(4) In der Unterkunft ist folgendes verboten:

1. Die Nutzung der Unterkunft zu anderen Zwecken als zum Wohnen (z. B. Ausübung gewerblicher Tätigkeiten),
2. der Besitz oder Gebrauch von Waffen jeglicher Art (z. B. Messer, Gaspistolen, Schusswaffen) sowie von Attrappen oder Spielzeugen, die diesen ähnlich sehen,
3. das Entzünden von offenem Feuer (auch Kerzen, Teelichte usw.) sowie die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten,
4. das Rauchen im gesamten Gebäude,
5. die Demontage, Manipulation oder Beschädigung von Rauchmeldern,

6. der Anbau und Konsum von Cannabis im Gebäude und auf dem Gelände; bei Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz wird unverzüglich Anzeige erstattet,
7. eigenmächtige Reparaturen, Manipulationen oder Umbauten an Strom- oder Versorgungsanlagen.

Darüber hinaus sind die Regelungen der Benutzungsordnung einzuhalten.

§ 5
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Unterkünfte einheitliche Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.

(3) Werden Räume von einer Familiengemeinschaft gemeinsam benutzt, haftet jedes volljährige Mitglied der Familiengemeinschaft für die Gebühr als Gesamtschuldner.

(4) Mitbenutzer einer Raum- oder Wohnungseinheit, die einer Familiengemeinschaft nicht angehören, haften anteilsmäßig nach der Anzahl der untergebrachten Personen.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Wallfahrtsstadt Werl. Im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 2 endet die Gebührenpflicht mit dem Abschluss der Räumung.

(6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

(7) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird jeder einzelne gebührenpflichtige Tag berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 6
Gebührenberechnung

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der einheitlichen Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die durchschnittliche Fläche (Wohnfläche + Gemeinschaftsfläche) aller städtischen Unterkünfte pro Person im Rahmen einer durchschnittlichen Belegung (Flächenmaßstab).

(2) Die zu entrichtende Grundgebühr, die Betriebs- und die Heizkosten berechnen sich nach dem Flächenmaßstab.

(3) Die Gebühr für die Stromkosten leitet sich aus dem Einzelbetrag für Haushaltsenergie der Regelbedarfsstufe 2 gem. § 28 SGB XII ab.

(4) Die Benutzungsgebühr je Monat und Person setzt sich wie folgt zusammen:

• Grundgebühr	147,30 €
• Betriebskosten	142,88 €
• Heizkosten	33,25 €
• Stromkosten	41,07 €
Benutzungsgebühr	**364,50 €**

(5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gem. § 6 Abs. 4 KAG hiervon unberührt.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. eine ihm angebotene Unterbringung in einer geeigneten und zumutbaren Wohnung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen oder schriftlichen Weisungen verstoßen hat,
4. aus organisatorischen Gründen einer anderen Unterkunft zugewiesen werden muss,
5. die Räumlichkeiten der zugewiesenen Unterkunft zur Begehung von Verbrechen (§ 12 Abs. 1 Strafgesetzbuch) oder Vergehen (§ 12 Abs. 2 Strafgesetzbuch) nutzt,
6. die zugewiesene Unterkunft nicht benutzt oder
7. aus sonstigen wichtigen Gründen.

(2) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Wallfahrtsstadt Werl. Im Falle des Abs. 2 endet das Benutzungsverhältnis mit dem Abschluss der Räumung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote des § 4 Abs. 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Verstöße gegen diese Vorschriften und gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für stadteigene und angemietete Unterkünfte vom 16.03.2016 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung:
Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW: Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 16.07.2026 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung NRW).

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für stadteigene und angemietete Unterkünfte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 20.07.2026

Höbrink
Bürgermeister